

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 95 (2017)
Heft: 4

Artikel: AHV : wie viel Geld darf ich verbrauchen und später trotzdem EL beziehen?
Autor: Rajic, Djordje
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1078474>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ratgeber AHV

Wie viel Geld darf ich verbrauchen und später trotzdem EL beziehen?

Vor noch nicht langer Zeit habe ich Ergänzungsleistungen (EL) bezogen. Nun ist meine Mutter kürzlich gestorben. Sie hinterliess mir ein Vermögen von 500 000 Franken. Diese Erbschaft habe ich der Stelle für Ergänzungsleistungen gemeldet, worauf diese die EL eingestellt hat. Aktuell lebe ich von der

AHV-Rente von 1800 Franken und meinem Vermögen. Das wird vielleicht nicht bis zu meinem Ableben reichen. Darf ich jetzt von meinem Vermögen so viel ausgeben, wie ich will, oder bekomme ich später Probleme, wenn ich mich wieder für EL anmelden muss?

Sie sprechen den sogenannten Vermögensverzicht an. Der Gesetzgeber will mit der Regelung zum Vermö-

gensverzicht verhindern, dass Personen auf Einkommen oder Vermögen verzichten und zulasten der Allgemeinheit EL beziehen.

Ein Vermögensverzicht liegt vor, wenn man Vermögen hergibt, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein, oder wenn man keine angemessene Gegenleistung erhält. Die häufigsten Fälle betreffen Liegenschaften, die im Rahmen einer Schenkung oder eines

INSERAT

SCHÖNE FERIEN

ISCHIA

Bus oder Flug

Badeferien · Wellness · Kur



STÖCKLIN

Stöcklin Reisen AG · Dorfstrasse 49 · 5430 Wettingen
Telefon 056 437 29 29 · www.stoecklin.ch · info@stoecklin.ch

Hotel Artos Interlaken Kurs Modellieren

Plastisches Gestalten – Modellieren in Ton. Lernen Sie den Aufbau einer Figur, eines Kopfes oder Reliefs. Hören Sie Beispiele aus der Kunstgeschichte. Ein ganzheitliches Tun mit «Kopf, Herz und Hand». Für Anfänger und Fortgeschrittene.

23. bis 29. April 2017 mit Eva Ehrismann

Preis für Vollpension im Einzelzimmer CHF 720.–; Doppelzimmer CHF 1260.–; Kurskosten CHF 300.– pro Person

Hotel Artos, 3800 Interlaken, T 033 828 88 44, www.hotel-artos.ch



Sie sparen
CHF 74.00
pro Person

Frühlingstage am Thunersee

17. April bis 31. Mai 2017

Geniessen Sie für ein paar Tage die traumhafte Oberländer Berglandschaft und den tiefblauen Thunersee!

3 Übernachtungen, Frühstücksbuffet, täglich 4-Gang-Genusswahlmenü,

Voucher Frühlingsaktion, freie Benützung des SPA, PanoramaCard

Doppelzimmer Seeseite Balkon CHF 973.00

Einzelzimmer Standard CHF 479.00

Parkhotel Gunten | Seestrasse 90 | 3654 Gunten | +41 (0)33 252 88 52 | www.parkhotel-gunten.swiss

See Hotel **GOTTHARD** Wovon Sie träumen

Ferien im familiengeführten, gemütlichen, kleinen Hotel am Vierwaldstättersee. Schifffahrten, erste Frühlingsboten, Spaziergänge, Zimmer m. Seeblick. 4 Nächte mit Halbpension im April ab CHF 380.– p.P. Im Mai ab CHF 480.– Gültig Mi – Mo (ohne Ostern). Familie Nanzer & Team freuen sich!
Tel. 041 390 21 14, www.gotthard-weggis.ch



Erbvorbezugungen ohne Gegenleistungen an Kinder überschrieben werden. Auch Glücksspiele, Geldanlagen und Investitionen in risikoreiche Geschäfte werden als Verzicht betrachtet.

Der Tatbestand des Vermögensverzichts beinhaltet keine Pflicht, das Vermögen gar nicht zu verbrauchen. Nach der Rechtsprechung darf bei der Berechnung der EL keine generelle Kontrolle der Lebensführung vorgenommen werden. So stellen der Kauf von Alltagsgegenständen, die Tilgung von Schulden oder das Buchen einer Reise im normalen Mass keinen Vermögensverzicht dar, weil man einen angemessenen Gegenwert erhält. Selbst wenn eine Person vor der Anmeldung zum Bezug der EL durch einen aufwendigen Lebensstil über ihre Verhältnisse gelebt hat, ist dies nicht zwingend ein Vermögensverzicht.

Anders verhält es sich hingegen, wenn ein Rentner, dessen einzige Existenzsicherung in Form einer AHV-Rente und dem Vermögen

besteht, sein Vermögen rechtsmissbräuchlich innert kurzer Zeit z. B. für luxuriöse Ferienreisen aufbraucht und sich danach zum Bezug für EL anmeldet. In dieser Konstellation stellt die Vermögenshingabe zu persönlichen Luxuskonsumzwecken eine Verletzung der spezifischen Schadenverhinderungspflicht im Rahmen der EL dar, weshalb Vermögensverzicht anzunehmen ist.

Grundsätzlich gilt, dass kein Vermögensverzicht vorliegt, solange das Vermögen für die Deckung des Existenzbedarfs verbraucht wird. Solange Sie in normalen Verhältnissen leben, wird man Ihnen nichts vorwerfen können. Sollten Sie innert kurzer Zeit einen grösseren Betrag Ihres Vermögens oder dieses gar ganz aufbrauchen, wird die Stelle für Ergänzungsleistungen bei einer erneuten Anmeldung prüfen, wo das Geld hingegangen ist.

Ob eine Vermögenshingabe gegen eine adäquate Gegenleistung oder aufgrund einer Rechtspflicht erfolgt

ist, hat nicht die Stelle für Ergänzungsleistungen zu beweisen – ein solcher Beweis obliegt Ihnen. Sie müssten dann genau belegen, wofür das Geld gebraucht wurde, z. B. mit Kontoauszügen, Quittungen oder Verträgen. Würde Ihnen ein solcher Beweis nicht gelingen, hätten Sie die Folgen einer allfälligen Beweislosigkeit zu tragen, und zwar in dem Sinne, dass Sie sich das angeblich entäusserte Vermögen sowie den darauf entfallenden Zinsertrag als Vermögensverzicht anrechnen lassen müssten. *

Bei Fragen legen Sie Kopien von Korrespondenzen und Entscheidungen bei und geben Sie Mail und Adresse an. Schicken Sie die Unterlagen an: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich



● **Djordje Rajic**

ist Jurist im Rechtsdienst der SVA Aargau und vor allem für AHV, IV, EL und Familienzulagen zuständig.

INSERAT

Das Leben unbeschwert geniessen – dank dem Notruf von Swisscom.

Mit SmartLife Care, dem Notruf von Swisscom, geniessen Sie Ihre Unabhängigkeit – und holen bei Bedarf sofort Hilfe. Rund um die Uhr! Auch mit GPS-Ortung erhältlich für unterwegs.



Mehr Informationen zu Swisscom SmartLife Care gibt es unter der Gratis-Hotline 0800 84 37 27 sowie unter www.swisscom.ch/smartlifecare